

Dürfen Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ausbildung aufnehmen bzw. abschließen?

Seit dem 1. August 2015 können die Ausländerbehörden (Ermessenserteilung: kein Muss!) Flüchtlingen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ermessensduldung erteilen, wenn sie eine Zusage für eine betriebliche (duale) Berufsausbildung in der Zwischenzeit erhalten haben bzw. wenn sie diese bereits aufgenommen haben. Flüchtlingen ist es damit möglich, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen und abzuschließen, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Der (zukünftige) Azubi muss die betriebliche Berufsausbildung allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen bzw. aufgenommen haben und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen.

Die Duldung ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Sie wird im Regelfall für jeweils 1 Jahr verlängert, wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Hat der **Geduldete** die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, besteht für ihn die Chance auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Können Flüchtlinge an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen?

Flüchtlinge, die noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind (u. a. aufgrund von Sprachdefiziten), können Sie durch eine EQ an eine Ausbildung in Ihrem Betrieb heranführen. Eine EQ kann von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter gefördert werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass Sie mit dem entsprechenden Teilnehmer einen Vertrag abschließen, in dem die Inhalte der EQ und die Höhe der Vergütung festgelegt werden. Außerdem dürfen Sie nicht schon zuvor eine EQ mit demselben Teilnehmer durchgeführt haben. Die Förderung ist über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich möglich, zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden. Die Förderung muss vor Beginn der EQ bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragt werden. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht, wenn die EQ von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter durch Bescheid bewilligt wurde.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an einer EQ teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde an einer EQ teilnehmen.

Auf einen Blick



Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können i.d.R. ihre Ausbildung abschließen. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung besteht für sie die Chance auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Auf einen Blick



Flüchtlinge, die u. a. aufgrund von Sprachdefiziten noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind, können an einer EQ teilnehmen.